

Vereinsatzung Sport- und Jugendclub Hövelriege e. V.

Stand: Seit 23.04.2016

Enthält Änderungen durch die Vereinsversammlung am 22. April 2016

VEREINSSATZUNG UND JUGENDORDNUNG DES SPORT - UND JUGENDCLUB HOEVELRIEGE E. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sport- und Jugendclub Hövelriege e.V.“ (abgekürzt: SJC Hövelriege e.V.). Er ist im Jahre 1973 gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Hövelhof. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder und eine pädagogische Förderung, kulturelle und künstlerische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die die Mitglieder befähigt, sich kritisch und selbstbewusst mit ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Kritisch heißt auch, die Ursachen erkennen, die die Integration und Teilhabe verhindern.

Die Fähigkeit der*des einzelnen, deren*dessen Bereitschaft zur Hilfeleistung und die Verständigung der Mitglieder untereinander sollen gefördert werden, und zwar unabhängig von der Leistungsfähigkeit.

Wir verurteilen und distanzieren uns von jeglicher Art der Gewalt, sei sie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Form.

Zwecke des Vereins sind somit:

- die Förderung des Sports;
- die Förderung der Jugendhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch von Übungsleiter*innen angeleitete Trainingsstunden und Wettbewerbsspiele (Sport), durch die pädagogische Betreuung einer Kinderkulturgruppe (Spiel, Werken, bildnerisches Gestalten, Musik, Theater), durch Aufführungen und Ausstellungen (Kunst und Kultur).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, sowohl nach der vorliegenden Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Das gesamte Vermögen des Vereins hat diesen Zwecken zu dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mögliche Ausnahmen sind Aufwandsentschädigungen für den Aufwand ehrenamtlicher Tätigkeit. Über Aufwandsentschädigungen darf der Vorstand entscheiden. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Einrichtungen sein. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Ausgaben

Es gelten die in § 3 festgelegten Regeln. Darüber hinaus gilt: Die Verwaltungsausgaben sind auf das Notwendigste zu beschränken. Mitglieder, die Ihre Fahrzeuge zur Beförderung von jugendlichen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, haben einen Anspruch auf Kostenerstattung. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt durch die*den Vorsitzende*n, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei der Beschlussfassung der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Für eine Beschlussfassung

über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der*dem Vorsitzenden und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Auf eine weitere Beurkundung der Beschlüsse wird verzichtet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschrift, durch diese Satzung oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand Entscheidungszuständigkeiten übertragen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bildung von Vereinsabteilungen (§12), Bestätigung der leitenden Personen solcher Abteilungen und der stellvertretenden leitenden Personen,
6. Entscheidungen über Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszweckes
7. Entscheidung über eine etwaige Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist die gesetzliche Vertretung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt die*den Vorsitzende*n, die*den 2.Vorsitzende*n, die*den Geschäftsführer*in, die*den Kassenverwalter*in, die*den stellvertretende Geschäftsführer*in, die* den Beauftragte*n für Belange der Migrationsgesellschaft und die Ältestenobperson. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Vorstandssitzung findet in der Regel jeden Montag statt. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei wichtigen Entscheidungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss. Auf weitere Beurkundung von Entscheidungen und Beschlüssen wird verzichtet.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. der*dem Vorsitzenden
2. der*dem 2.Vorsitzenden
3. der*dem Geschäftsführer*in
als geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
4. der*dem Kassenverwalter*in
5. der*dem stellvertretenden Geschäftsführer*in
6. der*dem Beauftragte*n für Belange der Migrationsgesellschaft
7. der Ältestenobperson
8. der* Beauftragten* für Gleichstellung
9. den Beauftragten für das Schutzkonzept
10. der Leitung des Breitensports/Kinderkulturgruppe/Leichtathletik

11. der Jugendobperson und dessen Stellvertretung
12. der Fußballobperson der Senior*innenabteilung und deren*dessen Stellvertretung

Die unter den Punkten 1-7 genannten Vorstandsmitglieder werden gemäß § 9 dieser Satzung gewählt. Das unter Punkt 8 genannte Vorstandsmitglied wird durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand folgt dabei der Empfehlung der weiblichen und diversen Mitglieder des Vereins. Die unter Punkt 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder müssen - sofern es möglich ist - von allen Geschlechtern gleichermaßen repräsentiert werden.

Die unter den Punkten 8-12 genannten Vorstandsmitglieder sind nach ihrer Bestätigung gemäß § 9 Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes (Punkt 1-12) sind im Innenverhältnis gleichermaßen stimmberechtigt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied im Sinne der § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht in diesen Fällen die Mitgliederversammlung sich einen Kreis von Angelegenheiten oder für einzelne bestimmte Angelegenheiten die Entscheidung vorbehält. Der Vorstand bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand ist verpflichtet, zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Jahreshaushaltsplan muss für die Jugendabteilung und die übrigen Vereinsabteilungen die aufzuwendenden Mittel ausweisen.

Die*Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Diese Person regelt die inneren und äußeren Aufgaben des Gesamtvereins, der alle Abteilungen und Untergliederungen erfasst.

Die*Der Geschäftsführer*in führt alle schriftlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Die*Der Kassenverwalter*in ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zuständig, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Die*der 2. Vorsitzende vertreten die*den Vorsitzende*n bei Krankheit und Abwesenheit, sofern nichts Anderes geregelt ist.

Der Gesamtvorstand steht der*dem Vorsitzenden bei der Arbeitsbewältigung im internen Vereinsgeschehen zur Seite. Damit diese Hilfe verpflichtenden Charakter hat, werden genaue Arbeitsbereiche beschrieben, die von bestimmten Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

Die*Der 2. Vorsitzende steht der*dem Vorsitzenden bei seinen vereinsinternen Aufgaben zur Seite und ist die Vertretung bei Krankheit und Abwesenheit. Sonstige Aufgabenstellungen erfolgen nach jeweiliger Absprache, den Notwendigkeiten und der Neigung.

Die*Der 2. Geschäftsführer*in übernimmt zur Entlastung der Geschäftsführung Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Die Ältestenobperson ist die Leitung des Ältestenrates.

Zweck und Aufgabe des Ältestenrates ist:

1. Pflege der Geselligkeit.
2. Entgegennahme von Beschwerden einzelner Spieler*innen oder Mitglieder, einzelner Teams oder Abteilungen, aber auch der Behörden und Einwohner*innen der Gemeinde. Diesem Zweck entsprechend versteht sich der Ältestenrat als Petitionsausschuss des Vereins.
3. Ergreifung von Initiativen zur Verlebendigung des Vereinslebens.

Der Ältestenrat ergreift durch dazu bestellte oder gewählte Mitglieder geeignete Maßnahmen, um sich im Sinne der genannten Zwecke ins Bewusstsein der Vereins- und Gemeindeöffentlichkeit zu bringen und um im Sinne dieser Zwecke tätig zu werden.

Die*der Leiter*in des Breitensports/Kinderkulturgruppe/Leichtathletik vertritt alle Sportarten, Teams und Gruppen, die keinen Leistungssport betreiben. Diese Person ist ebenfalls für den Erfahrungspark des Vereins zuständig.

Die Jugendobperson leitet die Jugendabteilung des Vereins im Bereich Fußball.

Die Fußballobperson leitet die Fußballabteilung des Vereins, in der alle Senior*innenteams zusammengeschlossen sind.

§ 12 Vereins-Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen für bestimmte Vereinsaktivitäten bilden.

§ 13 Rechnungsprüfer*in

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen überwachen die Vereinsgeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Über das Ergebnis fertigen die Rechnungsprüfer*innen eine Niederschrift. Diese Niederschrift ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Paderborn e. V.** zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 17 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des F. u. L. Verbandes und des W.F.V. bzw. D.F.B. und W.L.V. bzw. D.L.V. sowie der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 18 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des SJC Hövelriege e.V. sind „grün-weiß“.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. November 1973 angenommen und beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. März 1987 (Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes, §§ 10 und 11), auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.10.1987 (Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes, §§ 10 und 11), auf der Mitgliederversammlung am 28. Mai 1998 (Kostenerstattung § 6; § 8 Satz 2; Beurkundungsverzicht § 8; Neufassung §§ 10 und 11; § 13 Satz 6) und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.09.2007 (Vereinszweck §2, Mitgliedschaft §4) erweitert bzw. verändert.

Weiterhin wurden § 2 (Präzisierung der Vereinszwecke), §3 (Präzisierung Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigungen), §6 Ausgaben, § 14 (Auflösung jetzt zugunsten der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Paderborn e. V.) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. April 2016 geändert.

Sport- und Jugendclub Hövelriege e.V.

Alte Poststr. 142

33161 Hövelhof

Tel.: 05257/5693

VEREINSJUGENDORDNUNG

§ 1 Ziele der Jugendarbeit

- 1.1 Die Jugend des SJC Hövelriege e. V. soll das Fußballspiel als Grundlage der Jugendarbeit pflegen und fördern. Das gilt für sportliche, aber auch für die außersportliche Jugendarbeit: Der Fußball liefert in seiner globalisierenden Tendenz selbst den Versuch einer Gesellschaft von Morgen, in der Integration selbstverständlich ist.
- 1.2 Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit dienen und die Freude am Leben wecken und steigern.
- 1.3 Jugendarbeit in einem Sportverein bezieht sich auf das Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für diese Lebensphase ist die kritische Auseinandersetzung mit angebotenen Leitbildern und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit unterstützen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.

§ 2 Aufgaben der Jugendarbeit

- 2.1 Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen in allen Bereichen.
- 2.2 Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation.
- 2.3 Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Team, Schule, Beruf und Familie und Gesellschaft. Erhellung der Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, dem Team und der Abteilung.
- 2.4 Bewusstmachung von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens.
- 2.5 Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik.
- 2.6 Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.
- 2.7 Jugendarbeit im Verein SJC Hövelriege e. V. wird getragen von Mitarbeitenden, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
- 2.8 Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss erkannt und durch sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
- 2.9 Die Jugend des Vereins SJC soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.
- 2.10 Die Jugend des Vereins soll mit den Erwachsenen zusammen gesellschaftlich offenes Verhalten zu Menschen aller Nationalitäten entwickeln und Lebensräume gestalten, in denen jede*r mit jeder*m ein menschengemäßes Leben führen kann.

§ 3 Mitglieder der Jugendabteilung

- 3.1 Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen des Vereins sowie die gewählten und berufenen Mitarbeitenden der Jugendabteilung.

§ 4 Organe der Jugend

- 4.1 Organe der Jugend des SJC Hövelriege sind:
- a) der Vereinsjugendtag
 - b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 5 Vereinsjugendtag

- 5.1 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung des SJC Hövelriege e.V. statt. Er wird eine Woche vorher durch den Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und mündliche Ankündigung einberufen. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Vereinsjugendausschusses die Einberufung verlangt.
- 5.2 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.3 Jedes Mitglied des Vereinsjugendtages hat nur eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Aufgaben des Vereinsjugendtages

- 6.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- 6.2 Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes.
- 6.3 Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- 6.4 Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- 6.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

- 7.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a) der Jugendobperson und deren*dessen Stellvertretung
 - b) den Betreuer*innen der Jugendteams,
 - c) den Übungsleiter*innen der Jugendteams,
 - d) dem Jugendrat
 - e) dem Schüler*innenrat
 - f) der*dem Vorsitzenden des Vereins und deren*dessen Stellvertretung
 - g) einem Mitglied des Spieler*innenausschusses.
- 7.2 Die Jugendobperson und deren*dessen Stellvertretung gehören dem Vereinsvorstand an.
- 7.3 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt.
- 7.4 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied, wenn es die Interessen der Jugend vertritt, wählbar.
- 7.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 7.6 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist von der Jugendobperson einzuberufen, wenn der dritte Teil der Ausschussmitglieder dieses verlangt.

- 7.7 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung über die der Jugendabteilung zufließenden Geldmittel; dies sind insbesondere alle jugendgebundenen Zuschüsse. Alle von den Jugendlichen erschlossenen Geldquellen bleiben in der Verfügung der Jugendabteilung, sofern dem Verein dadurch keine Nachfolgekosten entstehen.
- 7.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 8 Jugend- und Schüler*innenrat

8.1 Die Jugendabteilung des SJC Hövelriege geht davon aus, dass die Jugendlichen, soweit wie möglich, ihre Angelegenheiten selbst regeln. Deshalb ist der Jugend- und Schüler*innenrat als Organ der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung für die Jugend von großer Bedeutung. Dem Jugend- und Schüler*innenrat gehören nur Jugendliche an, und zwar:

- die Teamführer*innen jeden Teams
- die Vertrauensspieler*innen jeden Teams.

8.2 Der Jugend- und Schüler*innenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Spieler*innenkreise innerhalb der Teams. Die Übungsleiter*innen und Trainer*innen sind bei der Teamaufstellung an diese Spieler*innenkreise gebunden.
- b) Festlegung und Durchführung von gesellschaftlichen Ereignissen.
- c) Mitbestimmung in allen die Jugendabteilung betreffenden Fragen.
- d) Verwaltung und Pflege aller Geräte der Jugendabteilung.

§ 9 Wettkampfordnung

9.1 Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Bestimmungen der Dachverbände.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

10.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.